
Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

- in der Fassung der 1. Änderung -

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, dem Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, Betreten von Eisflächen, „wildem“ Plakatieren und Brauchtumsfeuern

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVB1. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2014 (GVB1. LSA S. 182) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom folgende 1. Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung vom 18.06.2014 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mit den Ortschaften Bellingen, Birkholz, Scheeren und Sophienhof, Bittkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Ringfurth, Sandfurth, Polte, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde, Tangerhütte, Briest und Mahlpfuhl, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge, Brunkau, Schleuß und Ottersburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle öffentlichen Straßen und deren Bestandteile im Sinne des § 2 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA);

b) Fahrzeuge:

Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Fahrräder;

c) Eisflächen:

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen von Gewässern;

d) Brauchtumsfeuer:

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass Ortschaften, Vereine und Körperschaften das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichten. Das Feuer dient nicht dem Zweck, pflanzliche Abfälle

durch Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer, Mai-, Herbst-, Oktober-, Martins-, Adventfeuer sowie Weihnachtsbaumverbrennen.

§3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind von den verantwortlichen Personen i.S.d. SOG LS A unverzüglich zu entfernen bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen, insbesondere durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

(2) Soweit die Straßenreinigungssatzung keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 a dieser Verordnung, in einer Mindestbreite von 1,20 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichtigen zumutbar erscheinen lässt.

(3) Anpflanzungen (Grünwuchs) sind so zu beschneiden, dass die Straßen nicht eingeeengt und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mind. 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.

(4) Kellerschächte und Luken, die in Straßen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§4 ruhestörender Lärm

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen, nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie
2. von Montag bis Freitag in der Zeit
 - a) von 22:00 bis 06:00 Uhr, davon abweichend endet samstags die Ruhezeit um 09.00 Uhr und tritt von 20:00 bis 24:00 Uhr wieder in Kraft,
 - b) Montag bis Freitag von 12:00 bis 14:00 Uhr,
 - c) für Geräte und Maschinen nach 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung - Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, samstags von 0.00 bis 09.00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die 32.BImSchV fallen, (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
- b) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
- c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und Türen,
- d) Während der Ruhezeiten sind für alle Tätigkeiten und Veranstaltungen, die Immissionsrichtwerte der 6. allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Lärm) einzuhalten.

| Gebietscharakter | Immissionsrichtwert in dB(A) | |
|--|--|-------|
| | Tag innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen | Nacht |
| Industriegebiete | 70 | 70 |
| Gewerbegebiete | 65 | 50 |
| Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete | 60 | 45 |
| allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete | 55 | 40 |
| reine Wohngebiete | 50 | 35 |
| Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten | 45 | 35 |

Einzelne kurzfristige Geräuschspitzen dürfen den zulässigen Pegel am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

§5 Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.

(2) Öffentliche Freiluftveranstaltungen sind durch das Ordnungsamt der Stadt Tangerhütte zu genehmigen.

§ 6 Umgang mit Tieren

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihren in § 4 Abs. I genannten Ruhezeiten stören.

(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

(3) Auf Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, sowie in Parkanlagen und auf gekennzeichneten Radwegen sind Hunde zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine zu führen.

(4) Tierhalter, bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass

- a) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können,
- b) Straßen verunreinigt werden.

(5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen und auf allen anderen öffentlich zugänglichen Flächen der Ortschaften, sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu entfernen.

(6) Katzenhalter, die Ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren/sterilisieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt/einer Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze durch einen Transponderchip zu kennzeichnen und in einem Heimtierregister registrieren zu lassen.

Diese Regelung gilt nur für Katzen, welche nach dem 01.08.2021 geboren

wurden.

(7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen gemäß § 9 dieser Verordnung von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§7 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist verboten, sofern nicht eine ausdrückliche Freigabe durch die zuständige Behörde erfolgt.

Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§ 8 „Wildes“ Plakatieren

Das Anbringen von Anschlägen (z.B. Plakate, Hinweiszettel, Hinweispfeile) an Gebäuden, Mauern, Zäunen aller Art, Bäumen, Baumschutzgittern, Bushaltestellen, Brunnen, Denkmälern, Spielgeräten, Fahrzeugen, Wartehäuschen, Telefonzellen, Telefon- und Strommasten, Stromverteilerkästen, Bänken, Wertstoff- und Müllbehältern, Masten des Firmenleitsystems und der innerörtlichen Wegweisung und an Hinweisschildern für Versorgungsleitungen ist verboten.

§9 Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor Durchführung mit dem hierfür vorgesehen Formblatt (s. Anlage) 3 Wochen vorher in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzumelden. Kontrollen des Brenngutes vor Ort, sind den Bediensteten des Ordnungsamtes der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu gewähren.

(2) Als Verbrennungsmaterial darf nur unbehandeltes Holz aus Baum-, Strauch- und Heckenschnitt verwendet werden.

(3) Unmittelbar vor dem Verbrennen ist das gelagerte zulässig brennbare Material zum Schutz von Tieren umzusetzen. Es ist zu sichern, dass Tiere weder verletzt, noch getötet werden.

(4) Brauchtumsfeuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können.

(5) Feuerstellen mit leichtentzündlichem Wuchs sind durch einen mindestens 0,5 m breiten Wundstreifen zu sichern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.

(6) Die ortsansässige Feuerwehr ist über Datum und Ort zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers durch die beaufsichtigende Person zu informieren. Die Feuerstelle ist von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Weiteres

Brennmaterial ist ausreichend weit entfernt, von offenen Feuerstellen zu lagern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.

(7) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer u.ä. benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohle- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen,

(8) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind an Feuerstellen Feuerlöschgeräte oder andere zum Löschen von Glut geeignete Geräte bzw. Mittel bereitzuhalten.

(9) Vor Verlassen der Feuerstelle ist diese durch die beaufsichtigende Person vollständig abzulöschen. Es ist sicherzustellen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

§10 Ausnahmen

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe Ausnahmen zulassen, soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 Eiszapfen sowie Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen vornimmt,
2. § 3 Abs. 2 Gehwege, Wege und Plätze nicht in einer Mindestbreite von 1,20 m von Schnee geräumt oder bei Winterglätte bestreut,
3. § 3 Abs. 3 Anpflanzungen nicht beschneidet,
4. § 3 Abs. 4 Kellerschächte und Luken geöffnet lässt, obwohl dies nicht erforderlich ist oder bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
5. § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt oder die Immissionsrichtwerte nicht beachtet,
6. § 5 Abs. 1, 2 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder genehmigen lässt,
7. § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
8. § 6 Abs. 2 einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
9. § 6 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen innerhalb der im Zusammenhang

- bebauten Ortslage, sowie in Parkanlagen und auf gekennzeichneten Gehwegen nicht an der Leine führt,
10. § 6 Abs. 4 a) nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
 11. § 6 Abs. 4 b) nicht verhindert, dass Tiere Straßen verunreinigen,
 12. § 6 Abs. 5 als Führer von Tieren nicht unverzüglich durch Abkoten verursachte Verunreinigungen auf Straßen und auf allen anderen öffentlich zugänglichen Flächen der Ortschaften entfernt,
 13. entgegen § 6 Abs. 6 der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen nicht nachkommt, wenn diese Zugang ins Freie haben,
 14. § 7 Eisflächen betritt,
 15. § 8 Abs. 1 Anschläge anbringt,
 16. § 9 Abs. 1 ohne entsprechende Anzeige verbrennt,
 17. § 9 Abs. 2 anderes als angegebenes Verbrennungsmaterial verwendet,
 18. § 9 Abs. 3 brennbares Material nicht umsetzt,
 19. § 9 Abs. 9 das Feuer nicht vollständig ablöscht, die Verbrennungsrückstände nicht in den Boden einarbeitet oder ordnungsgemäß entsorgt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 13 Geltungsdauer

Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

A. Brohm
Bürgermeister

Siegel

Tangerhütte, den

